

Merkblatt zu

grundlegenden Anforderungen zur Haltung, Unterbringung und Ernährung von Öko-Kaninchen (VO (EU) 2018/848¹ mit DVO (EU) 2020/464²)

gültig ab 01.01.2022

Grundsatz

Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse.

Haltung und Unterbringung

Alle Kaninchen sind in Gruppen zu halten. Die in Anhang I Teil V der DVO (EU) 2020/464 festgelegten Besatzdichten, Mindeststall- und Mindestaußenflächen für die jeweiligen Kategorien von Kaninchen sind einzuhalten. Es müssen widerstandsfähige Rassen Verwendung finden, die an die Freilandhaltung angepasst sind.

1. Stall

- a) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind.
- b) Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Diese muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen, die als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden.

2. Stallfläche

Die Stallflächen in festen und mobilen Ställen müssen folgende Bedingungen erfüllen. Sie müssen:

1 VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)

2 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/464 DER KOMMISSION vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2)

- a) eine ausreichende Höhe aufweisen, so dass alle Kaninchen darin mit aufgerichteten Ohren stehen können,
- b) die gemeinsame Unterbringung verschiedener Gruppen von Kaninchen und den gemeinsamen Übergang eines Wurfes in die Mastphase ermöglichen,
- c) die Möglichkeit bieten, Rammler sowie trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen aus spezifischen Tierschutzgründen und für einen begrenzten Zeitraum von der Gruppe zu trennen, unter der Bedingung, dass der Blickkontakt mit anderen Kaninchen weiterhin gegeben ist,
- d) den weiblichen Kaninchen die Möglichkeit geben, sich vom Nest zu entfernen und zum Nest zurückzukehren, um den Nachwuchs zu säugen,
- e) über einen Zugang zu einer erhöhten Plattform verfügen, auf der die Tiere entweder drinnen oder draußen sitzen können.

Anforderungen an die Ausstattung der Ställe

- a) Zugang zu überdachten Unterständen, einschließlich dunkler Verstecke, in ausreichender Zahl für alle Kategorien von Kaninchen,
- b) Zugang zu Nestern für alle weiblichen Tiere mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und mindestens solange, wie sie ihre Jungen säugen,
- c) ausreichende Zahl von Nestern für Jungtiere, wobei mindestens ein Nest pro säugendem Muttertier mit Jungen vorhanden sein muss,
- d) Nestmaterial für alle säugenden Muttertiere,
- e) Material zum Benagen für die Kaninchen.

3. Außenfläche bei festen Ställen

Die Außenflächen in Einrichtungen mit festen Ställen müssen:

- a) erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl vorhalten, die gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind,
- b) mit Zäunen eingezäunt sein, die so hoch und so tiefreichend sind, dass keine Tiere entkommen können (indem sie diese überspringen oder sich darunter durchgraben),
- c) im Falle einer befestigten Außenfläche einen einfachen Zugang zu dem Teil des Auslaufs mit Bewuchs gewährleisten. Besteht ein derartiger Zugang nicht, darf die befestigte Fläche nicht in die Berechnung der Mindestaußenflächen einbezogen werden.

Anforderungen an die Ausstattung der Außenflächen

Außenflächen müssen:

- a) über überdachte Unterstände, einschließlich dunkler Verstecke in ausreichender Zahl für alle Kategorien von Kaninchen verfügen,
- b) Material zum Benagen für die Kaninchen enthalten.

4. Freigelände – Weide

Kaninchen müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer es den Umständen entsprechend möglich ist. Weiterhin

- a) müssen die Aufzuchtssysteme (je nach Verfügbarkeit von Weiden) zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten,
- b) müssen Kaninchen während der Weidezeit in mobilen Ställen auf Weideland oder in festen Ställen mit Zugang zu Weideland gehalten werden,
- c) dürfen Kaninchen außerhalb der Weidezeit in festen Ställen mit Zugang zu einem Auslauf mit Pflanzenbewuchs (vorzugsweise Weideland) gehalten werden,
- d) müssen mobile Ställe auf Weideland so oft wie möglich versetzt werden, um das Weideland bestmöglich zu nutzen. Sie müssen so gebaut sein, dass die Kaninchen auf dem Weideland grasen können,
- e) muss der Bewuchs des Auslaufs regelmäßig derart gepflegt werden, dass er für Kaninchen attraktiv ist,
- f) ist während der Weidezeit regelmäßig zwischen den Weiden zu wechseln und das Weideland so zu bewirtschaften, dass eine optimale Beweidung durch die Kaninchen erfolgt.

5. Ernährung

- a) Futtermittel sind hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere, für die sie bestimmt sind, gehalten werden oder in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung anderer Betriebe in derselben Region zu erzeugen.
- b) Dabei müssen mindestens 70% der Futtermittel aus dem Betrieb stammen oder — falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen / biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden.



- c) Es muss faserhaltiges Raufutter wie Stroh oder Heu bereitgestellt werden, wenn nicht ausreichend Gras vorhanden ist. Das Grundfutter muss mindestens 60% der Futtermittel ausmachen.
- d) Kaninchen sollen während der Säugeperiode (42 Tage ab der Geburt) vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert werden. Milchaustauschfutter mit chemisch-synthetischen Bestandteilen oder Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs dürfen in diesem Zeitraum nicht verwendet werden.

Für Anfragen zu den Themen Herkunft der Tiere, Umstellungszeiten, Tiergesundheit und Tierschutz wenden sie sich bitte direkt an landwirtschaftliche Öko-Berater bzw. an die zugelassenen Kontrollstellen.